

## **S a t z u n g des „Altengotterschen Carnevals Vereins“**

1. Der „Altengotterscher Carneval Verein“ – Kurzfassung: „ACV“ – mit Sitz in Altengottern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums, einschließlich des Karnevals.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Durchführung von Prunksitzungen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereines an den Kindergarten „Regenbogen“ in Altengottern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke (z.B. Förderung, Bildung und Erziehung der Kinder) zu verwenden hat.

Der Träger des Kindergartens „Regenbogen“ ist die Gemeinde Altengottern.

6. Die Mitglieder unterteilen sich in:

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

- 6.1. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand des „ACV“. Bei Aufnahme sind anzugeben: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Beruf.

6.2. Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet:

- a) die Beschlüsse des Vorstandes, des Elferrates sowie der Mitgliederversammlung zu befolgen,
- b) das Statut und die sich daraus ergebenden Aufgaben zum Wohle des Vereins anzuerkennen,
- c) den Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten,
- d) aktiv an der Arbeit des Vereins teilzunehmen.

6.3. Das Mitglied des Vereins hat das Recht:

- a) aktiv an der Programmgestaltung und der Durchführung mitzuwirken,
- b) in den Mitgliederversammlungen, Elferrats- und Vorstandssitzungen Kritik zu üben,
- c) an der Wahl des Präsidenten oder Vorsitzenden teilzunehmen und selbst gewählt zu werden,
- d) das Vorkaufsrecht für Karten zu Veranstaltungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

6.4. Die Mitgliedschaft ist Personengebunden und endet durch:

- a) die schriftliche Austrittserklärung,
- b) bei Nichtbezahlen des Beitrages,
- c) Ausschluss,
- d) Tod.

6.5. Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes erfolgt bei Vereinsschädigendem Verhalten durch:

- a) Verstoß gegen das Statut,
- b) Öffentlich diskriminierenden Äußerungen,
- c) Verstoß wegen kriminellen Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

6.6. Die Mitgliederzahl wird bis auf weiteres auf 100 beschränkt.

6.7. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Elferrat auf Empfehlung des Vorstandes verliehen. Sie erlischt bei Punkt 6.5.

6.8. Beim Erlöschen oder Austritt der Mitgliedschaft des Vereins sind alle dem Verein gehörenden Materialien und Bekleidungsstücke abzugeben.

## 7. Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Elferrat
4. Revisionskommission

### 7.1. Mitgliederversammlung

7.1.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Sie wird durchgeführt:

- a) turnusgemäß jährlich nach Abschluss der Faschingssaison,
- b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- c) 1/10 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

7.1.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der VG Unstrut-Hainich, sowie informativ auf unserer Homepage [www.acvonline.de](http://www.acvonline.de).

7.1.3 Die Einladung zur Mitgliederversammlungen hat 15 Tage vor der Versammlung nach Punkt 7.1.2. zu erfolgen.

7.1.4 Einladender zur Mitgliederversammlung ist der Präsident des Vereins oder im Verhinderungsfall der 1. Vizepräsident. Er ist gleichzeitig der Versammlungsleiter.

7.1.5 Pflichtthemen der Mitgliederversammlung:

1. Bericht des Vorstandes und der Revisionskommission,
2. Wahl des Vorstandes für 3 Jahre in offener Abstimmung, es zählt die einfache Mehrheit,
3. Fasst Beschlüsse zur Durchführung der folgenden Faschingssaison.

7.1.6 Das Protokoll wird durch einen vom Vorstand festgelegten Schriftführer geführt und nach Abschluss der Versammlung vom Vorstand und dem Schriftführer abgezeichnet. Das Protokoll wird als Urkunde im Archiv des Vereins aufbewahrt.

## 7.2 Vorstand

7.2.1 Der Vorstand wird alle 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandswahl kann aber auch durch das Wahlverfahren „Briefwahl“ erfolgen.

7.2.2 Der Vorstand des Vereins ist:

- a) Präsident
- b) 1. Vizepräsident
- c) 2. Vizepräsident
- d) 3. Vizepräsident
- e) Schatzmeister

7.2.3 Der Verein wird vertreten durch den Präsidenten und die Vorstandsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

## 7.3. Elferrat

7.3.1 Die Elferratsmitglieder werden ehrenhalber vom Vorstand und der Mitgliederversammlung ernannt; wobei nicht ausgeschlossen ist, dass ein Vorstandsmitglied auch gleichzeitig Mitglied des Elferrates ist.

7.3.2 Ihm obliegt in enger Verbindung mit dem Vorstand die Karnevalsveranstaltung der bevorstehenden Saison vorzubereiten und durchzuführen.

7.3.3 Das Erlöschen der Ernennung erfolgt durch:

- 1. Aberkennung durch den Vorstand,
- 2. freiwilligen, mündlichen Rücktritt.

7.3.4 Bei Austritt vom Elferrat bleibt die Mitgliedschaft im Verein erhalten.

## 7.4. Revisionskommission

7.4.1 Sie besteht aus mindestens 2 Mitgliedern.

7.4.2 Die Kommission ist das Kontrollorgan des Vereins. Sie kontrolliert:

- Geschäfts- und Rechnungsführung,
- Einhaltung des Statuts,
- Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

7.4.3 Sie ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, alle Akten und Schriftstücke des Vereins einzusehen.

7.4.4 Sie führt mindestens einmal jährlich eine schriftlich nachweisbare Revision durch.

Hat das Recht, bei schwerwiegendem Verstoß eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu verlangen, auf der die festgestellten Verstöße bekannt gegeben werden.

## 8. Finanzen

8.1. Mitgliedsbeiträge, Erlöse, Spenden und andere Gelder bilden die finanziellen Mittel des Vereins.

8.2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich durch alle Mitglieder zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird in der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

8.3. Der Verein besitzt ein Konto. Sämtliche finanziellen Vorgänge sind buchhaltungspflichtig. Zugang zum Konto haben alle 5 Vorstandsmitglieder. Alle 5 Vorstandsmitglieder sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

8.4. Das Geld des Vereins ist unteilbar und dient dem Fortbestand des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Gegenleistung oder Rückzahlung.

## 9. Schlussbestimmungen

- a) Änderungen des Statuts bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- b) Rechtsansprüche sowie Haftpflichtleistungen an bzw. durch den Verein bestehen auf der Grundlage des geltenden Rechts.
- c) Der Austritt eines im Verein tätigen Mitgliedes ist nur nach Abschluss einer Saison möglich.
- d) Durch Unterschriftsleistung bei der Aufnahme erkennt jedes Mitglied das Statut an.
- e) Das Statut wurde beschlossen und verkündet.

Die Beitragskassierung erfolgt durch Einzugsermächtigung nach der jährlichen Mitgliederversammlung oder Barzahlung zur Mitgliederversammlung.

Altengottern, den